

veräußerten Rechte an; während eine *modica alienatio* erlaubt sein sollte, hielt man andererseits dafür, daß die königliche Würde keine *laesio enormis* erleiden dürfe⁴⁾. Geschickt hatte man so die Möglichkeit zu Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz geschaffen; aber diese Relativierung barg auch die Gefahr, daß ihm dadurch alles Verpflichtende genommen wurde. Ihr zu begegnen war es nötig, die jeweilige Übertretung der Regel nicht von einem mehr oder weniger willkürlichen Ermessen, sondern von einem neuen Rechtsgrund abhängig zu machen. Diese Stufe war dort erreicht, wo der König nicht allein über eine Veräußerung zu befinden hatte und neben ihm andere Personen oder Institutionen zu Wort kamen. Die Mitbestimmung konnte von den Großen, von den Ständen oder von der Bevölkerung, die in andere Hände übergehen sollte, ausgeübt werden. So hatten sich etwa in Deutschland die *principes regni* Einfluß auf die Geschicke des Reichsguts gesichert; das Edikt von Moulins brachte die Domäne unter die Kontrolle der *Etats Généraux*; und der Wille der betroffenen Untertanen spielte bereits im Hundertjährigen Krieg, dann etwa im Streit um den Madrider Vertrag von 1526 eine Rolle. Wo dabei an das „Volk“ appelliert wurde, mischten sich in der Praxis oft lehenrechtliche Argumente in die Diskussion; und ebenfalls von Bedeutung waren die Privilegien, mit denen ein Herrscher einer Stadt, einem Territorium etc. den Verbleib bei der Krone verbrieft hatte. Diese individuellen Rechtsbindungen mochten in den Augen des Gegners oder der Öffentlichkeit mitunter einen heiligeren Charakter haben als das abstrakte und immer etwas vage Prinzip aus der allgemeinen Staatstheorie.

Noch in einem anderen Punkt hätte das Alienationsverbot in seiner absoluten Form zu merkwürdigen Konsequenzen geführt. Als es entstand, war die Scheidung zwischen Reichsgut und Hausgut des Königs in keinem der behandelten Länder mit völliger Klarheit durchgeführt, ja in einigen Monarchien nicht einmal angebahnt worden. Rebus sic stantibus wäre der Herrscher, der von seiner Domäne nichts veräußern durfte, theoretisch schlechter gestellt gewesen als seine Untertanen, denen der Verkauf ihres Grundbesitzes ja freistand, sofern es sich nicht um Lehen handelte. Es ist nicht bekannt, daß man im Mittelalter einen derartigen Vergleich angestellt hätte; wahrscheinlich legte man einfach keine allzu strengen Maßstäbe an, sei es weil man aus laxer Gewohnheit den Grundsatz nicht als sonderlich bindend empfand, sei es daß man sich bei dem subtilen *distinguo* der Kanonisten beruhigte. Allerdings

⁴⁾ Zu Innozenz IV. und den ihm folgenden Rechtsdenkern s. Buisson, *Potestas und Caritas* S. 275 ff.